



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Bochum	
Standort	Gesundheitscampus Bochum	
Studiengang	<i>Pflege</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald	
Akkreditierungsbericht vom	11.06.2025	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	26
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	26
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i> .....	26

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>27</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	<i>27</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>27</i>
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>28</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Gesundheit ist die erste staatliche Hochschule für Gesundheitsberufe und wurde 2009 als Fachhochschule für Gesundheitsberufe gegründet. Zum 01.01.2025 wurde die Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum eingegliedert.

Der von der Hochschule Bochum, Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften, angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales, primärqualifizierendes Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Davon entfallen 4.500 Stunden (150 CP) auf Theoriemodule (1.380 Stunden Präsenzlehre, 30 Stunden synchrone Online-Lehre, 3.090 Stunden Selbststudium) und 2.700 Stunden (90 CP) auf Theorie-Praxis-Module (351 Stunden Präsenzlehre, 105 Stunden synchrone Online-Lehre, 2.620 Stunden Praxis). Der Studiengang ist in 35 Module gegliedert, von denen 31 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als mindestens gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) sowie der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bei fremdsprachigen Bewerber:innen. Letzteres kann u. a. durch die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Institution erbracht werden. Zusätzlich müssen Studienbewerber:innen einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung erbringen und einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung abgeschlossen haben.

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ befähigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung sowie zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen in den Bereichen Wundversorgung, Demenz und Diabetes Mellitus. Die Studierenden erwerben theoretisches Wissen und praxisnahe Fähigkeiten und sind in der Lage, komplexe pflegerische Aufgaben und therapeutische Maßnahmen eigenständig zu planen und durchzuführen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschungsmethoden und werden in die Lage versetzt, selbstständig neue Erkenntnisse zu erarbeiten, um aktiv zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs beitragen zu können. Weiterhin wird die Persönlichkeitsentwicklung durch die Anbahnung sozialer Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kooperation, emotionale Sensibilität, ethische Entscheidungsfindung und Beratung gefördert.

Der Studiengang ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Pflegeberufegesetzes zur hochschulischen Pflegeausbildung in seiner aktuellen Fassung konzipiert, und qualifiziert zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt der Studiengang „Pflege“ über ein durchdachtes Curriculum mit einem spiralförmig aufgebauten Kompetenzerwerb, der sich deutlich an den entsprechenden Taxonomiestufen orientiert. Dies spiegelt sich auch in den strukturierten und mit nachvollziehbaren Lernzielen versehenen Modulbeschreibungen wider. Die Verteilung des Curriculums auf acht Semester halten die Gutachter:innen für studierbar. Auch den interprofessionellen Fokus des Studiengangs sehen sie positiv.

Insgesamt nehmen die Gutachter:innen wahr, dass der Studiengang von einem engagierten Lehrkörper und Fachbereich getragen wird. Die Studierenden aus dem Vorläuferstudiengang äußern sich positiv über die Studienbedingungen an der Hochschule. Die Ausstattung des Skills Labs ist lobenswert und das Praxiskonzept gewährleistet die Durchführung der Praxiszeit in den Praxisstellen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule bietet bereits seit dem Wintersemester 2010/2011 den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ an. Im Rahmen der durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (Pfl-StudStG) geforderten Änderungen wurde eine Neukonzeption des Studiengangs vorgenommen und das Konzept des neuen Studiengangs zur Prüfung im Zuge einer Konzeptakkreditierung vorgelegt.

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als dualer, primärqualifizierender und gemäß § 5 der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Pflege (FBP) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflege selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pflege“ sind gemäß der § 2 der Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (FZO) ein Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als mindestens gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) sowie der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse bei fremdsprachigen Bewerber:innen. Letzteres kann u. a. durch die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Institution erbracht werden. Zusätzlich müssen Studienbewerber:innen gemäß § 5 der FZO einen Nachweis der gesundheitlichen Eignung erbringen und einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (TPA) abgeschlossen haben. Gemäß § 3 Abs. 2 des Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und TPA hängt die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrags von der Studienplatzzusage der Hochschule ab.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wird gemäß § 2 der FBP der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

Der Studiengang ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Pflegeberufgesetzes zur hochschulischen Pflegeausbildung in seiner aktuellen Fassung konzipiert, und qualifiziert zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 35 Module vorgesehen, von denen 31 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und zwölf CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls „Praxismodul IV“, auf das 30 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, E-Learning, Selbststudium, Praxiszeit, Praxisanleitung und Praxisbegleitung. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (RPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ 330 Stunden an Workload (elf CP) und für das begleitende Kolloquium 30 Stunden an Workload (ein CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 4.500 Stunden (150 CP) auf Theoriemodule (1.380 Stunden Präsenzlehre, 30 Stunden synchrone Online-Lehre, 3.090 Stunden Selbststudium) und 2.700 Stunden (90 CP) auf Theorie-Praxis-Module (351 Stunden

Präsenzlehre, 105 Stunden synchrone Online-Lehre, 2.620 Stunden Praxis). Für Praxiszeiten werden CP vergeben (hinterlegt in den Praxismodulen I bis VII sowie dem Modul „Heilkunde II“, insgesamt 90 CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Bachelorstudiengang „Pflege“ handelt es sich um eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des aktuell bereits an der Hochschule durchgeführten Pflegestudiengangs. Aufgrund der starken Änderungen, u.a. durch den Einbezug der Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG), hat man sich für eine Konzeptakkreditierung des Studiengangs entschieden. Dementsprechend wird der Studiengang im vorliegenden Akkreditierungsbericht dargestellt.

Aufgrund der Vorerfahrung der Hochschule in der Durchführung von Pflegestudiengängen finden die Gutachter:innen bei der Konzeptakkreditierung ein durchdachtes Studiengangskonzept und ausreichend qualifiziertes Personal vor. Zentrale Themen bei den Gesprächen vor Ort waren die Auswirkungen der Fusion zwischen der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum, die Implementierung der erweiterten heilkundlichen Fähigkeiten ins Curriculum sowie die Qualitätssicherung, insbesondere von Praxiszeit. Im Begutachtungsverfahren haben die Gutachter:innen Mängel festgestellt und entsprechende Auflagenvorschläge formuliert. Die Hochschule hat sich dazu entschieden, eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch zu nehmen und hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung entsprechende Überarbeitungen nachgereicht. Die Bewertung der nachgereichten Unterlagen durch die Gutachter:innen findet sich unter dem entsprechenden Kriterium.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Sachstand

Die im Studiengang zu erlangenden Kompetenzen orientieren sich an den gesetzlichen Anforderungen des Teils 3 des Pflegeberufgesetzes zur hochschulischen Pflegeausbildung in seiner aktuellen Fassung sowie des Teils 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe zur hochschulischen Pflegeausbildung in seiner aktuellen Fassung.

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ befähigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung, zur Pflegeprozessplanung sowie zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen in den Bereichen Wundversorgung, Demenz und Diabetes Mellitus. Die Studierenden erwerben theoretisches Wissen und praxisnahe Fähigkeiten und sind in der Lage, komplexe pflegerische Aufgaben und therapeutische Maßnahmen eigenständig zu planen und durchzuführen.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschungsmethoden und werden in die Lage versetzt, selbstständig neue Erkenntnisse zu erarbeiten, um aktiv zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs beitragen zu können. Ferner wird die Persönlichkeitsentwicklung durch die Anbahnung sozialer Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kooperation, emotionale Sensibilität, ethische Entscheidungsfindung und Beratung gefördert. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis für ihre berufliche Rolle und Identität in der Pflege, einschließlich der ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Zusätzlich wird der Erwerb von Kompetenzen in der Selbstreflexion und der kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angebahnt, sodass die Absolvent:innen in der Lage sind, eigene Erfahrungen kritisch zu reflektieren.

Der Studiengang ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) in seiner aktuellen Fassung konzipiert und qualifiziert zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt dar, dass der primär angestrebte Verbleib der Studierenden in Patient:innennähe durch die Umsetzung von Pflege inklusive der erweiterten heilkundlichen Fähigkeiten ist.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass aus der Prüfungsordnung nicht der Bezug zum Berufszielversprechen entsprechend des PflBG hervorgeht. Aus ihrer Sicht ist die Prüfungsordnung dahingehend zu überarbeiten. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule die überarbeitete Prüfungsordnung ein, die nun in § 1 beinhaltet, dass der Studiengang den Vorgaben des PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) entspricht. Die Gutachter:innen zeigen sich hiermit zufrieden und betrachten den Auflagenvorschlag als obsolet.

Ebenfalls im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung wurde die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs vorgelegt. Diese beinhaltet auch die Genehmigung für die Ersetzung von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fällt den Gutachter:innen auf, dass die Studierenden nicht von „Staatlicher Prüfung“, sondern von „Examen“ sprechen. Um die Akademisierung des Faches Pflege zu unterstützen, wäre es in den Augen der Gutachter:innen anzuraten, dass die Hochschule sowie die Studierenden darauf achten, das angemessene Wording zu gebrauchen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Das Curriculum im Bachelorstudiengang „Pflege“ ist folgendermaßen aufgebaut:

1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WiSe)	6. Semester (SoSe)	7. Semester (WiSe)	8. Semester (SoSe)
P 25.01 (MW) Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln	P 25.06 (NN Pflege) * Klinische Pflege II: Aufgaben und Konzepte der Pflege	P 25.10 (DH) Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden I: Wissenschaftliches Arbeiten		P 25.16 (DH) Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden II: Forschungsmethoden	P 25.21 (MW) Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden III: Evidenzbasierte Pflegepraxis Staatl. schriftl. Prüfung	P 25.25 (AR,ND,AH,NN Med.) Heilkunde I: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus Staatl. mündl. Prüfung HK	P 25.28 (NN Med.) Heilkunde II: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus Staatl. prakt. Prüfung HK
4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP		4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 4 SWS pÜ 8 SWS S, pÜ 12 CP	1 SWS eS 6 CP
P 25.02 (NN Med.) Biomedizinische Grundlagen	P 25.07 (NN Pflege) * Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie I	P 25.11 (NN Pflege, AH) * Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie II		P 25.17 (SB, NN Pflege) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen II	P 25.22 (AR,SB) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: Menschen mit chronischen Erkrankungen Staatl. schriftl. Prüfung	P 25.26 (SB, NN Pflege) Menschen in besonderen Lebenssituationen: Sektorübergreifende Versorgung / Case Management Staatl. mündl. Prüfung	P 25.29 Wahlpflichtbereich I: • Qualitätsentwicklung • Pflegeberatung (SB) • Wahlmodul
4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP		4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP
P 25.03 (NN Pflege) * Klinische Pflege I: Aufgaben und Konzepte der Pflege	P 25.08 (AR) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: Im höheren und höchsten Lebensalter	P 25.12 (SB) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche I	P 25.15 (MH,SB) Praxismodul IV	P 25.18 (SB) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche II			P 25.30 Wahlpflichtbereich II: • Global Health • Praxisanleitung (NN Pflege) • Wahlmodul
4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP		4 SWS S 6 CP			4 SWS S 6 CP
P 25.04 (AP) Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse		P 25.13 (MH,ND) * Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen I		P 25.19 (AP, NN Med.) Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln Staatl. schriftl. Prüfung HK	P 25.23 (AP) Pflege als Profession III: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse Staatl. schriftl. Prüfung		P 25.31 (SB, NN Pflege) Bachelorarbeit und Kolloquium
4 SWS S 6 CP		4 SWS S 6 CP		4 SWS S 6 CP	4 SWS S 6 CP		2 SWS Kol, eS 12 CP
P 25.05 (MH,ND) * Praxismodul I	P 25.09 (MH,ND,AR) * Praxismodul II	P 25.14 (MH,ND,AH,SB) * Praxismodul III		P 25.20 (MH,ND,SB) * Praxismodul V	P 25.24 (MH,ND,AH,AR,SB) * Praxismodul VI	P 25.27 (MH,ND,AH,AR,SB) Praxismodul VII Staatl. prakt. Prüfung	
6 SWS pÜ 6 CP	8 SWS pÜ, eRS 12 CP	6 SWS pÜ 6 CP	4 SWS eRS 30 CP	6 SWS pÜ 6 CP	8 SWS pÜ, eRS 12 CP	6 SWS pÜ 12 CP	
22 SWS	20 SWS	22 SWS	4 SWS	22 SWS	20 SWS	18 SWS	11 SWS
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
5 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen	1 Prüfung	5 Prüfungen	4 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen

Abb. 1: Studienverlaufsplan. Abkürzungen: S = Seminar, RS = Reflexionsseminar, pÜ = praktische Übung, Kol = Kolloquium.

Das Studium ist in folgende Themenbereiche unterteilt: Aufgaben und Konzepte der Pflege (in Abb. 1 hellblau hinterlegt), Menschen in besonderen Lebenssituationen (dunkelblau), Pflege als Profession (dunkelgrün), Praxismodule (hellgrün), Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (rosa), Heilkunde (lila), Wahlpflichtbereich (gelb) und die Bachelorarbeit (orange).

Die Hochschule hat eine Übersicht der Studiengangsorganisation eingereicht, aus der die Aufteilung von Präsenzzeit, Praxiszeit und Zeit im Skills Lab aufgeteilt auf die verschiedenen Wochen des Semesters hervorgeht. Für die Stundenplangestaltung des Studiengangs wird eine lineare Planung im Sinne einer festen Anordnung der Lehrveranstaltungen angestrebt, bei der jeder Lehrveranstaltung im Semester ein bestimmter und unveränderlicher Zeitrahmen zugeordnet wird. Die klare Strukturierung soll das effektive Zeitmanagement der Studierenden sowie den kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer unterstützen. Die ersten sieben Semester beinhalten jeweils ein Praxismodul mit einem unterschiedlichen Umfang an Praxiszeit (zwischen sechs Tagen und 21 Wochen), im siebten und achten Semester belegen die Studierenden ein Module zum Erwerb heilkundlicher Kompetenzen (acht Wochen Praxiszeit).

Die Praxiszeit wird in einschlägigen Einrichtungen, die als Träger der praktischen Ausbildung (TPA) fungieren, durchgeführt. Hierzu schließt die Hochschule mit dem TPA eine Kooperationsvereinbarung. Aktuell verfügt die Hochschule über 54 Kooperationspartner in Bochum und der Region in den Bereichen stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, betreutes Wohnen, Hospiz, Psychiatrie und Beratung. Die Hochschule hat je einen beispielhaften Kooperationsvertrag mit den TPA eingereicht, aus denen die Rechte und Pflichten der Hochschule und der Praxiseinrichtung hervorgehen. Der Vertrag regelt die Durchführung der Praxiseinsätze sowie die Bereitstellung geeigneter Personen als Praxisanleitung vonseiten der Praxiseinrichtung und als Praxisbegleitung vonseiten der Hochschule. Gemäß § 2 des Kooperationsvertrags schließt der TPA mit dem/der Studierenden einen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer des Studiums. Er

gewährleistet die Durchführung der Praxiseinsätze, wofür er gemäß § 5 Abs. 5 des Kooperationsvertrags weiteren Einrichtungen Vereinbarungen schließen kann.

Für die Durchführung der Praxisphasen liegt ein studiengangsspezifisches Praxiskonzept vor. In diesem wird die kontinuierliche Vernetzung der Lernorte Hochschule, Praxis und Skills Lab als Ziel definiert und dargelegt, wie dieses Ziel erreicht wird.

Am Lernort Hochschule lernen die Studierenden die theoretischen Hintergründe kennen, die sie in die konkrete Pflegepraxis übertragen können. Sie erwerben in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings im Skills Lab zunächst grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten, um im Verlauf des Studiums komplexer werdende Fallsituationen zu meistern. Mit dem theoretischen Hintergrundwissen und den Übungen im sicheren Raum des Skills Labs gehen die Studierenden in die konkrete Versorgungspraxis. Dort lernen sie, die bereits eingeübten Handlungen anzuwenden. Als strukturierende Elemente für praktische Studienphasen wird im Konzept Folgendes benannt: ein Gesprächsleitfaden für ein Erst-, Zwischen und Abschlussgespräch, Praxisaufgaben, Anleitungssituationen mit Arbeitsaufträgen, Reflexionsaufgaben und Nachgesprächen, eine Vorlage und Anleitung zur Pflegeprozessplanung, ein Anleitungsprotokoll sowie Reflexionsseminare. Diese Elemente dienen dazu, die in den Modulen hinterlegten Pflegehandlungen im aktuellen Praxisfeld vorzubereiten, zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

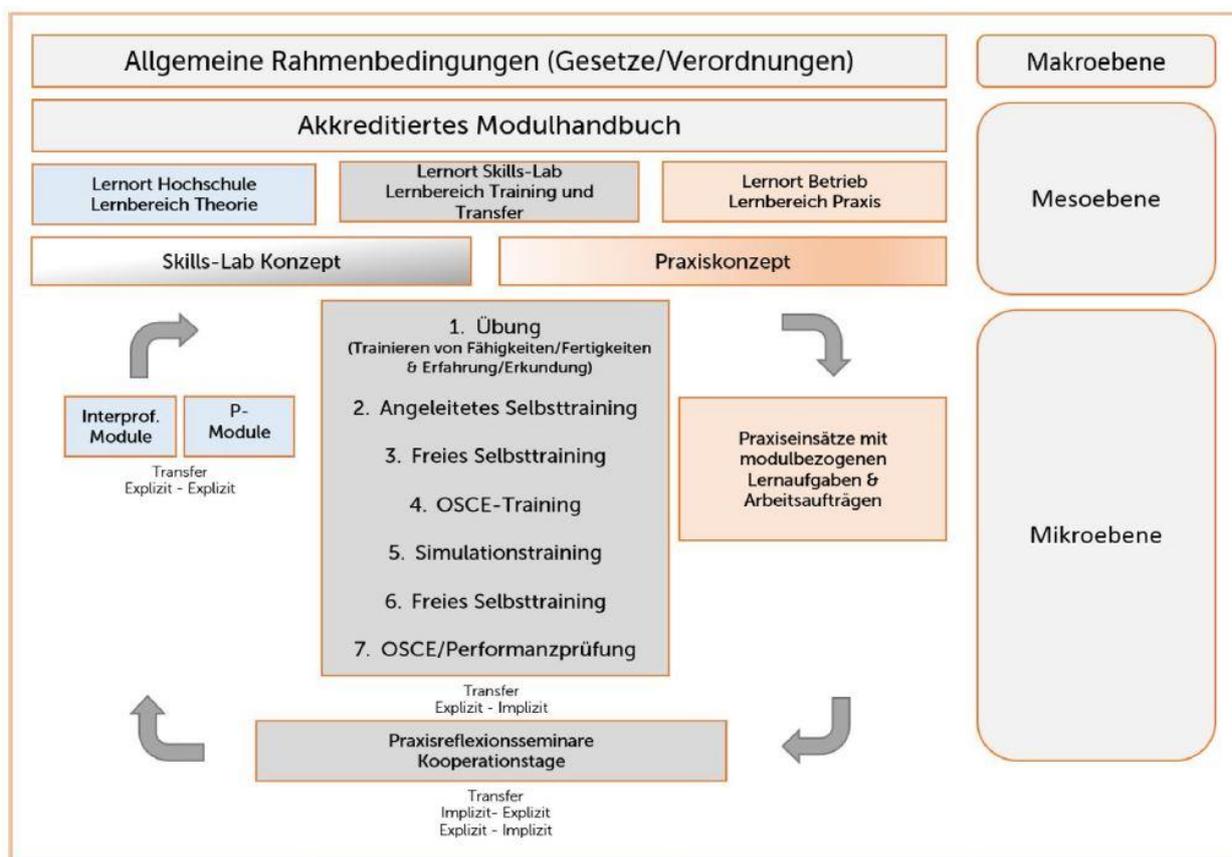


Abb. 2: Verknüpfung der Lehr-Lernkonzepte der Hochschule (Praxiskonzept Bachelorstudiengang „Pflege“, S. 5).

Bis zu 10 % der praktischen Ausbildungsstunden werden in die hochschulische Lehre in den Skills Labs integriert. Hier werden die Studierenden auf die Anforderungen im Gesundheitswesen vorbereitet. Für die Nutzung des Skills Labs liegen ein Skills-Labs-Konzept sowie Arbeitshefte und Lehrvideos vor.

Alle Theorie-Praxis-Module gewährleisten die gesetzlichen Anforderungen der Praxisanleitung gemäß § 38 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), wonach mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit in Form von Praxisanleitung zu erbringen sind. Darüber hinaus wird die von der Hochschule gemäß § 38

Abs. 3 PflBG geforderte Praxisbegleitung sichergestellt. Vorgesehen sind insgesamt mindestens zehn Praxisbegleitungen zzgl. einer Praxisbegleitung mit Klient:in den Einrichtungen durch Mitarbeitende der Lehrereinheit Pflegewissenschaft vorgesehen. Ergänzend werden die Reflexionsseminare in Form von E-Learning berücksichtigt, die die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze unterstützen sollen.

Alle Praxisphasen im Studium beginnen nach den Prüfungswochen und liegen somit immer in der vorlesungsfreien Zeit. Mit Ausnahme des siebten und achten Semesters enden die Praxisphasen immer mit Beginn der Vorlesungszeit; zu Beginn dieser beiden Semester finden die staatliche berufspraktische Abschlussprüfung (siebtes Semester) und die staatliche praktische Prüfung zur Anerkennung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (achtes Semester) statt, sodass sich der Semesterbeginn im siebten Semester um sieben Wochen und im achten Semester um drei Wochen verzögert. Der jährliche Urlaubsanspruch der Studierenden im Umfang von 30 Tagen wird von der Studiengangskoordination für alle Studierenden außerhalb der Vorlesungszeit geplant. Hierzu hat die Hochschule einen Übersichtsplan eingereicht, aus dem die Lernorte Praxis und Hochschule sowie der Urlaubsanspruch und die Zeiten im Skills-Lab hervorgehen.

Im Wahlpflichtbereich (achtes Semester) können die Studierenden zweimal aus je drei Wahlmodulen ein Modul auswählen. Im ersten Bereich stehen die Module 29a „Qualitätsentwicklung“, 29b „Pflegeberatung“ und 29c „Wahlmodul“ zur Auswahl. Im zweiten Bereich können die Studierenden zwischen 30a „Global Health“, 30b „Praxisanleitung“ und 30c „Wahlmodul“ wählen. Bei den „Wahlmodulen“ können die Studierenden aus den Modulkatalogen der Hochschule Bochum sowie anderen Hochschulen frei auswählen. Je nach Wahl der Module sind die Studierenden in der Lage, ein Zertifikat als Pflegeberater:in oder als Praxisanleitung zu erwerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktuell gibt es in der deutschen Hochschullandschaft sowohl Pflegestudiengänge auf Bachelor-niveau mit sieben als auch mit acht Semestern Regelstudienzeit. Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Grund für die hochschulische Entscheidung, das Studium auf acht Semester anzulegen. Die Hochschule legt dar, dass die Studierbarkeit des inhaltlich dichten Studiums durch die Streckung auf acht Semester erhöht werden soll. Zudem findet durch den Kompetenzerwerb zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen eine Annäherung an ein medizinisches Studium statt, die in der Länge des Studiums sichtbar werden soll. Auch die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden sehen die Streckung des Studiums auf acht Semester und die dadurch entstehende Entzerrung der Prüfungslast positiv. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen.

Die Hochschule legt dar, dass die Teilnehmer:innenzahl der Lehrveranstaltungen auf 40 Studierende begrenzt ist und in der Regel Seminare und Übungen durchgeführt werden. Bei der simulationsbasierten Lehre liegt die maximale Teilnehmer:innenzahl bei 15 Studierenden, es sind aktuell drei parallele Gruppen für die Simulationslehre geplant. Die personelle und räumliche Ausstattung ist auf diese Gruppenteilung ausgerichtet. Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit geeignete Unterrichtsformen für den Kompetenzerwerb vorhanden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studierenden im Wahlpflichtbereich Module auswählen können, womit sie die Zusatzqualifikation als Praxisanleitung erwerben. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden das entsprechende Zertifikat erst erhalten, wenn sie im Studium ein Jahr Praxiszeit absolviert haben. Der Hochschule ist sich der Problematik bewusst, dass diese Weiterbildung eigentlich erst an die bereits erworbene Berufsbezeichnung Pflegefachperson anschließen sollte. Gleichzeitig ist die Implementierung der entsprechenden Module in Absprache mit dem Ministerium entstanden, um die personelle Sicherstellung von zukünftigen Praxisanleitungen zu unterstützen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule und das Ministerium zusammenarbeiten und das Ziel verfolgen, eine qualitativ hochwertige Weiterbildung im Bereich Praxisanleitung zu organisieren.

In Hinblick auf die Durchführung der Praxiszeit erkundigen sich die Gutachter:innen, wie die Durchführung der hochschulischen Praxisbegleitung sichergestellt wird. Die Hochschule legt dar, dass mit den Änderungen im Pflegestudiumstärkungsgesetz auch die Praxisbegleitung umfassend geregelt wurde und die Hochschule aktuell an einem entsprechenden Konzept arbeitet. Bei jedem Praxiseinsatz sind drei Stunden Praxisbegleitung eingeplant. Die Gutachter:innen zeigen sich hiermit zufrieden. In Bezug auf die Praxisanleitung, die durch die Praxisstelle durchgeführt wird, legt die Hochschule dar, dass ein Teil dieser Stunden im Skills Lab absolviert wird. Die Stunden im Skills Lab nehmen im Studiengang einen höheren Umfang ein als im PflBG angegeben. Die Hochschule muss aus Sicht der Gutachter:innen eine Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 3 PflBG einreichen, dass 225 Praxisstunden im Skills Lab angerechnet werden dürfen. Die entsprechende Genehmigung wurde im Rahmen der berufsrechtlichen Genehmigung im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt.

Weiterhin kritisieren die Gutachter:innen die verwendeten Begrifflichkeiten in der Anlage A11 „Übersicht zur Einsatzplanung und Zuordnung der Praxisstunden“. Hier sollte die Hochschule die Begrifflichkeiten anpassen, damit ersichtlich wird, dass nicht alle Einsätze der Studierenden im Skills Lab dem Stundenumfang der Praxisanleitung zugeordnet werden. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reicht die Hochschule das Dokument in überarbeiteter Form ein. Durch die Umbenennung der Spalte „10 % Praxisanleitung an der HS Gesundheit (Skills Lab)“ in „Angeleitete Trainings an der HS Gesundheit (Skills Lab)“ wird klargestellt, dass nicht alle Lehreinheiten im Skills Lab zum Stundenumfang der Praxisanleitung gezählt werden. Der Begriff Praxisanleitung wird nun bewusst vermieden, um Missverständnisse hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Praxisanleitung während der Praxiseinsätze der Studierenden auszuräumen. Zudem entspricht die neue Bezeichnung der an der Hochschule üblichen Terminologie für dieses Lehrformat. Im Zuge dieser Anpassung wurden auch die entsprechenden Begrifflichkeiten in den Theorie-Praxis-Modulen (Module des Bereichs D sowie Modul P25.28) im Modulhandbuch überarbeitet, um eine konsistente Terminologie sicherzustellen.

In Bezug auf die von der Praxisstelle durchgeführte Praxisanleitung stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die bereits vorhandenen Bestrebungen zur strukturellen Sicherstellung der Praxisanleitung bei den Praxiseinrichtungen stringent weiterführen sollte. Die Qualitätssicherung der Praxisanleitung sollte u.a. durch eine verpflichtende Dokumentation der durchgeführten Praxisanleitungsstunden gewährleistet werden. Des Weiteren sollte die Hochschule im Praxiskonzept eine Differenzierung zwischen „Praxisanleitung“ (durch die Praxiseinrichtung) und „Praxisbegleitung“ (durch die Hochschule) vornehmen, damit die verschiedenen Verantwortlichkeiten, insbesondere für die Studierenden, transparent sind.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule die Anlagen des Praxiskonzepts ein, die einen Gesprächsleitfaden für strukturierte Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche, das Dokumentationsformular für Praxiseinsätze sowie ein Dokument zum Nachweis der praktischen Studienphase beinhalten. Die genannten Dokumente werden den Studierenden im Rahmen einer Einführungsveranstaltung zu den praktischen Studienphasen von den Praxisbegleiter:innen erläutert. Außerdem wurde im Praxiskonzept die Klärung der verschiedenen Verantwortlichkeiten durch erläuternde Anpassungen und begriffliche Präzisierungen weiter ausgeführt.

In den Augen der Gutachter:innen hat die Hochschule damit Verbesserungen im Bereich der Praxisanleitung und der verwendeten Terminologie unternommen und sie sehen die Empfehlungen umgesetzt.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulbeschreibung des Modus 25.19 „Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln“ zu unspezifisch ist und hinsichtlich der Spezifizierung der erweiterten heilkundlichen Verantwortungen angepasst werden muss. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht, in dem die Modulbeschreibung inhaltlich angepasst wurde, sodass nun explizit hervorgehoben wird, dass die heilkundliche Verantwortung der Pflegefachkräfte insbesondere auf die Versorgung von Menschen mit diabetischer Stoffwechsellage, chronischen Wunden oder Demenz ausgerichtet ist.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Aus Sicht der Hochschule eignet sich das vierte und achte Semester als Mobilitätsfenster: Im vierten Semester kann die Praxiszeit des Moduls „Praxismodul IV“ im Ausland absolviert werden, die begleitenden Lehrveranstaltungen werden als Online-Lehre durchgeführt. Im achten Semester können die Studierenden aus Sicht der Hochschule nach den staatlichen Prüfungen für die berufliche Anerkennung als Pflegefachperson sowie die staatlichen Prüfungen zur Anerkennung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten die weiteren Module des Semesters im Ausland absolvieren.

Das International Office unterstützt die Studierenden bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten. In der Lehreinheit Pflege haben bis heute ca. 70 Studierende die Möglichkeit genutzt, Auslandserfahrungen in Ländern wie Südafrika, Japan, Österreich, der Schweiz und der Türkei zu sammeln.

Die studentische Mobilität im europäischen Hochschulraum in Form von Auslandspraktika und Studienaufenthalten wird von der Hochschule insbesondere durch das ERASMUS+ Programm der Europäischen Union unterstützt. Überdies können außereuropäische Aufenthalte durch das PROMOS-Programm unterstützt werden.

Des Weiteren bietet das International Office der Hochschule in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) jedes Semester Fremdsprachenkurse für Studierende an. Internationale Studierende können außerdem studienbegleitende Deutschkurse aus dem Angebot des Deutschals-Fremdsprache-Bereichs der RUB belegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt dar, dass sie über eine Internationalisierungsstrategie verfügt. Für die kommenden Jahre ist u.a. geplant, die Zahl der internationalen Studierenden im Studiengang kontinuierlich zu erhöhen und so für einen internationalen Austausch zu sorgen. Konkret ist ein studentischer Austausch mit einer Hochschule in Jordanien geplant. Im Bereich der deutschen Pflegestudierenden sind Auslandssemester jedoch bisher wenig nachgefragt, nichtsdestotrotz weist der Studiengang Mobilitätsfenster auf. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule zur Kenntnis und finden die geringe Nachfrage an Auslandserfahrungen vonseiten der deutschen Pflegestudierenden nachvollziehbar.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

### Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden und Lehraufträgen eingereicht. Aus dieser gehen die hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 265 SWS 69 % (183 SWS) abdecken. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Dienstleistungen im Skills Lab und in der Praxisbegleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 66 SWS erbracht.

Aus der Liste gehen die Lehraufträge und die entsprechenden Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 6 % (16 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 40 % (105 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und eine Berufsleitlinie. Für die Auswahl der Lehrbeauftragten liegt die Richtlinie Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis vor. Lehraufträge werden ausgesprochen, wenn durch die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen der Lehrbedarf fachlich und/oder kapazitär nicht abgedeckt werden kann.

Ferner begleiten wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 0,5 VZÄ für die Studiengangskoordination, 0,65 VZÄ für die Praxisoordination sowie 1 VZÄ zur Koordination der staatlichen Prüfungen den Studiengang.

Die Lehrenden der Hochschule können auf das Weiterbildungsangebot der Hochschuldidaktischen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (hdw nrw) zurückgreifen. Das Netzwerk richtet sich mit seinen Programmen an Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte der beteiligten Hochschulen. Das Programm umfasst eine Vielzahl von Kursen, darunter hochschuldidaktische Grundlagen- und Vertiefungsworkshops sowie lehrbegleitende Beratung.

Neuberufene Lehrende werden nach bewährten Modellen, beispielsweise dem prämierten Bielefelder Einarbeitungsprogramm, an die Lehre herangeführt. Dieses Konzept sieht vor, dass Neuberufene in den ersten Semestern gezielt hochschuldidaktisch beraten und begleitet werden und dafür eine Lehrverpflichtungsermächtigung von zwei Semesterwochenstunden erhalten. Für neuberufene Professor:innen ist die Teilnahme am Konzept Voraussetzung für den positiven Abschluss der Probezeit. In einem Erstgespräch, das mit Mitgliedern des Präsidiums und den Leitungen der Fachbereiche geführt wird, wird der individuelle Weiterbildungsbedarf ermittelt und in einer verbindlichen Zielvereinbarung dokumentiert. Darauf basierend werden hochschuldidaktische Angebote ausgewählt, die den Einstieg in die Lehre optimal begleiten. Die Maßnahmen werden nach Abschluss durch ein Gespräch mit dem:der Präsident:in evaluiert. Dabei wird geprüft, ob ein Bedarf an weiterer hochschuldidaktischer Qualifizierung besteht.

Ergänzend zu den didaktischen Weiterbildungsangeboten steht den Lehrenden der Hochschule die Möglichkeit offen, an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Die Genehmigung erfolgt individuell und in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche sowie dem Präsidium.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Aus dem Pflegestudiumstärkungsgesetz geht hervor, dass die Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten von ärztlichen Fachprüfer:innen unterrichtet und im Rahmen einer staatlichen Prüfung von diesen geprüft werden müssen. Die Hochschule legt dar, dass hierfür eine medizinische Professur ausgeschrieben ist und man davon ausgehe, dass diese bis zum ersten dementsprechenden Modul im fünften Semester besetzt ist. Gleichzeitig verfügt die Hochschule aber auch über qualifiziertes Personal für den Unterricht und die Prüfung in Form eines Lehrauftrags. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule für die Module der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten sowohl für den Übergangszeitraum bis zur Besetzung der Professur als auch langfristig qualifiziertes Personal sicherstellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)**

#### **Sachstand**

Studiengangübergreifend stehen der Lehrereinheit Pflegewissenschaft wissenschaftliche Mitarbeiterinnen für die Bereiche Organisation und Administration (1,5 VZÄ), E-Learning (1 VZÄ), Akkreditierung von neuen Bildungsprogrammen (0,5 VZÄ) und Aufbau eines Simulationszentrums (0,5 VZÄ) zur Verfügung.

Der Studiengang wird am Standort Gesundheitscampus Bochum durchgeführt. Hier verfügt die Hochschule Bochum über zwei Hauptgebäude auf dem Gesundheitscampus Nord, mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche. Auf dem Gesundheitscampus Süd befinden sich weitere Arbeitsplätze auf einer Bürofläche von 958 m<sup>2</sup>. Neben vier Hörsälen (u. a. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen auch mehrere Skills-Lab-Räume für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Räume sind mit Dokumentenkameras, Beamern, Audioanlagen, stationären PCs sowie Videokonferenzsysteme ausgestattet.

Praktische Lehreinheiten können im Skills Lab durchgeführt werden. Die Hochschule hat die Ausstattung der insgesamt 21 Räume in einer Übersicht dargelegt. Die Raumgestaltung reicht von Verhaltensbeobachtungsräumen über ergotherapeutische Werkstätten und Klinikausstattung bis hin zur Intensivmedizin im Pflegebereich. Zur technischen Ausstattung gehören u. a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z. B. Motion-Capture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalyse) und Leistungsdiagnostik (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung der maximalen Sauerstoffaufnahme) sowie Patient:innenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z. B. SimMan oder SimMom). Für die Arbeit im Skills Lab verfügt die Hochschule über Arbeitshefte und Lehrfilme zu unterschiedlichen Themen, zudem liegt ein Skills-Lab-Konzept vor.

Die Bibliothek am Gesundheitscampus hat einen Bestand von ca. 35.000 physischen Medien (Bücher, Filme, therapeutisches Material etc.) sowie eine Sammlung von Tests und Assessments. Weiterhin besteht Zugriff auf rund 230.000 E-Books und ca. 14.000 E-Journals. Nicht lizenziertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Es stehen 40 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitations- und Übersichtsdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science, zur Verfügung. Die Bibliothek wird derzeit von fünf Bibliothekar:innen, zwei Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, sieben Aushilfen und einer Auszubildenden zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste betreut. Für die Studierenden werden regelmäßig Schulungen zur Literaturrecherche angeboten.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr und samstags von 10 bis 14 Uhr.

In der Bibliothek stehen den Studierenden sechs PCs für Literaturrecherche sowie zwölf PC-Arbeitsplätze im Lernzentrum und zwölf weitere PC-Arbeitsplätze im Bereich der Lernwelten zur Verfügung. Außerdem können die Studierenden drei öffentliche Kopierer mit Druck- und Scanfunktion nutzen. Neben den Computerarbeitsplätzen verfügt die Bibliothek über 60 weitere Einzel- und Gruppenarbeitsplätze.

Die Studierenden können über ihren persönlichen Hochschul-Account auf die Arbeitsplätze, ein eigenes E-Mail-Postfach, das Eduroam-Netzwerk sowie das Online-Portal der Hochschule zugreifen. Folgende Software steht Lehrenden und Studierenden zur Verfügung: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, Reha-Com, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote.

Die Administration und Pflege der zentralen Server-Dienste, des Netzwerkes, der Arbeitsplatzrechner, Telefone und Drucker erfolgt durch die IT-Abteilung im Dezernat II – Infrastruktur und Informationstechnik.

Die Hochschule verfügt über ein eLearning-Studio mit Smartboard und Beleuchtungsinstallation, in dem Vorträge und Vorlesungen aufgezeichnet werden können. Um zudem auch die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten und fachübergreifend zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Hochschule loben die Ausstattung des Skills Labs und auch die dort durchgeführte Lehre. Generell äußern sie sich auch positiv über die Zunahme an Datenbanken, die durch die Fusion der beiden Hochschulen entstanden ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 7 Abs. 1 der FBP definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Studierenden leisten insgesamt 32 Prüfungen ab: sieben mündliche Prüfungen, sieben Klausuren, fünf praktische Übungen, ein Portfolio, acht staatliche Prüfungen (mündlich, schriftlich, praktisch), sowie die Bachelorarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Zu diesen Prüfungen kommen zwei Prüfungen aus den gewählten Wahlpflichtmodulen, die je nach ausgewähltem Modul unterschiedlich sind.

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester (Praxissemester) eine Prüfung, im fünften Semester fünf Prüfungen, im sechsten Semester vier Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen und im achten Semester fünf Prüfungen.

Die staatlichen Prüfungen für die berufliche Anerkennung als Pflegefachperson sowie die staatlichen Prüfungen zur Anerkennung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten finden im letzten Drittel des Studiums statt. Die Zulassung zu den Modulen im Rahmen der staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung (Module 21, 22, 23, 26 und 27) und zur Anerkennung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (Module 19, 25 und 28) kann beantragen, wer insgesamt 144 CP nachweist und die Zulassung zur

Examensprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) erhalten hat. Eine Ausnahme stellt das Modul 19 dar, welches mit der staatlichen schriftlichen Prüfung zur Anerkennung erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten abschließt; aufgrund der Verortung im Studienverlauf ist hier neben der Zulassung zur Examensprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde der Nachweis von mindestens 114 CP ausreichend.

Gemäß § 12 Abs. 8 der RPO beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit zwölf Wochen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die staatlichen Prüfungen sind aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert.

Die Hochschule legt dar, wie sie sicherstellt, dass die mündlichen und praktischen staatlichen Prüfungen unterschiedliche Versorgungssettings berücksichtigen. Hierbei finden die mündlichen Prüfungen im fest verankerten Prüfungszeitraum und die praktischen Prüfungen während der Praxiszeit statt, wobei die Hochschule darauf achtet, dass sich die Prüfungsaufgaben auf ein unterschiedliches Lebensalter beziehen. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Nichtbestandene Prüfungen dürfen gemäß § 16 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 16 Abs. 2 der RPO einmal wiederholt werden. Es wird auf die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen geachtet. Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen finden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten Zeitkorridor gegen Ende der Vorlesungszeit statt. Wiederholungsprüfungen werden jeweils vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters durchgeführt.

Dem ersten Semester ist in der letzten Septemberwoche ein Propädeutikum vorgeschaltet. Dieses umfasst vorbereitende Inhalte für das Studium, etwa Einführungsveranstaltungen, eine Bibliotheksführung, eine Einführung in die Skills Labs sowie eine Grundlagenschulung im Bereich Hygiene. Außerdem erhalten die Studierenden in diesem Zeitraum bereits ihre arbeitsmedizinische Untersuchung.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten stehen den Studierenden durch die zentrale Studienberatung, den Studierendenservice, den Career-Service, die psychosoziale Beratung, die Studierendenvertretung sowie durch individuelle Beratungsangebote des:der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Darüber hinaus erhalten die Studierenden fachliche Beratung zu den Themen Studiengangsorganisation, Koordination und Planung von Praxiseinsätzen, Praxisbegleitung sowie staatliche Prüfungen von den

wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Studiengangs. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden des Studiengangs bieten wöchentliche Sprechstunden sowie individuelle Beratungstermine nach Vereinbarung an. Ein Mentoring-Programm ermöglicht zudem eine peerorientierte Unterstützung durch erfahrene Studierende, die bei fachlichen Herausforderungen ebenfalls zur Seite stehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt dar, dass auch die Studierendenvertretungen der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum in der Fusion begriffen sind und bei dem Prozess von der Hochschule unterstützt werden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich weiterhin nach den psychischen Belastungen der Studierenden und den dafür vorgesehenen Beratungsangeboten. Nach Aussage der Hochschule hat der Bedarf der Studierenden im Bereich der psychischen Gesundheit zugenommen, die Hochschule verfügt jedoch über keine psychologische Beratungsstelle. Stattdessen versucht man, durch eine gute generelle Beratung frühzeitig Unterstützung zu leisten. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule prüfen, inwiefern die Online-Lehre im Studiengang ausgebaut werden kann. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung legt die Hochschule folgende Auseinandersetzung mit dem Thema dar: „Die Online-Lehre wurde bewusst auf die Praxismodule beschränkt, was sich in mehrfacher Hinsicht als vorteilhaft erwiesen hat: Die Studierenden können ortsunabhängig an den Lehrveranstaltungen teilnehmen, bei Bedarf sogar direkt von der Praxiseinrichtung aus. Dies stärkt die Vereinbarkeit von Theorie und Praxis und ermöglicht eine höhere Flexibilität in den Praxisphasen. Bei den Theoriemodulen wurde hingegen bewusst auf Online-Lehre verzichtet. Hier spielt die Qualitätssicherung eine zentrale Rolle: Die physische Anwesenheit fördert den direkten Austausch, stärkt den interaktiven Charakter der Lehrveranstaltungen und ermöglicht eine engere Betreuung durch die Lehrenden. Zudem gibt es bei Online-Formaten keine rechtliche oder technische Möglichkeit, die aktive Teilnahme zu kontrollieren, z.B. durch eine verpflichtend eingeschaltete Kamera. Damit kann die Teilnahme an 2.100 Stunden theoretischer Lehre nicht in dem Maße nachgewiesen und sichergestellt werden, wie es für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Eine Ausnahme stellen die hochschulweiten Digitalkompetenzwochen dar, die durch den Zusammenschluss der Hochschule für Gesundheit mit der Hochschule Bochum ermöglicht wurden. Diese finden einmal jährlich in den Oster- sowie in den Herbstferien statt. Während dieser Wochen werden keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt; Lehrveranstaltungen sind ausschließlich in Form asynchroner Digitallehre zulässig. Ziel ist es, die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wurde nochmals differenziert geprüft, in welchen Bereichen digitale Formate zielgerichtet eingesetzt werden können, ohne den pädagogischen Mehrwert der Präsenzlehre aus dem Blick zu verlieren. Im Ergebnis wurde entschieden, unter Berücksichtigung der Digitalkompetenzwochen an der bisherigen Struktur festzuhalten; eine weitere Ausweitung der Online-Lehre auf Theoriemodule erfolgt nicht.“ Die Gutachter:innen stellen fest, dass sich die Hochschule kritisch mit der Empfehlung auseinandergesetzt hat und gehen davon aus, dass dies auch weiterhin passieren wird, um Möglichkeiten für die Online-Lehre ausfindig zu machen.

Der Studiengang „Pflege“ ist bisher in zwei verschiedenen Prüfungsordnungen geregelt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Zusammenspiel der Rahmenprüfungsordnung und der studien-gangsspezifischen Prüfungsordnung nicht geglückt und führt eher zu Unübersichtlichkeit. Zugunsten der transparenten Information von Studien- und Prüfungsstrukturen gegenüber den Studierenden sollte eine übersichtliche Prüfungsordnung erstellt werden, die alle relevanten Regelungen mitsamt berufsrechtlicher Eignung beinhaltet. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine überarbeitete FBP eingereicht, in der unter § 8 die maßgeblichen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung hinzugefügt worden sind. Damit ist aus Sicht der Gutachter:innen eine übersichtlichere Regelung gefunden. Da sich die Hochschule aktuell im Zuge der Fusion auch in einer Überarbeitung der Ordnungsmittel befindet, gehen die Gutachter:innen

davon aus, dass die studien- und prüfungsrelevanten Aspekte des Studiengangs zukünftig in transparenter und übersichtlicher Weise geregelt werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule Bochum einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lernhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Pflege ist als dualer Studiengang konzipiert. Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis wird inhaltlich, organisatorisch und vertraglich umgesetzt. Hierfür liegt ein studienangesspezifisches Praxiskonzept sowie ein Skills-Lab-Konzept vor. Die Hochschule verfügt aktuell über 54 einschlägige Kooperationspartner, die als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (TPA) fungieren. Der abgeschlossene Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen. In den Kooperationsverträgen ist geregelt, dass die TPA mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer des Studiums abschließen. Zur Durchführung der praktischen Anteile können die TPA Vereinbarungen mit weiteren Einrichtungen schließen.

Eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung ist unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 (Curriculum) hinterlegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Augen der Gutachter:innen liegt beim Bachelorstudiengang „Pflege“ eine vertragliche, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule vor. Sie sehen das Profilvermerkmal eines dualen, primärqualifizierenden Studiengangs erfüllt. Durch die Praxisaufgaben werden kontinuierlich theoretische Studieninhalte in den Betrieben aufgegriffen und Probleme der Praxis in den Lernort der Hochschule transferiert. Der Austausch zwischen den Praxisstätten und der Hochschule Bochum ist durch regelmäßige Austausche sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die Inhalte des Studiengangs berücksichtigen Teil 3 des Pflegeberufgesetzes zur hochschulischen Pflegeausbildung und Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe zur hochschulischen Pflegeausbildung. Zudem wird das Pflegestudiumstärkungsgesetz berücksichtigt.

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Hochschule steht im Austausch mit Akteur:innen aus der Praxis und dem zuständigen Ministerium. Die Lehrenden des Fachbereichs nehmen regelmäßig

an der Bundesdekanenkonferenz Pflegewissenschaft teil und sind in verschiedenen Gremien der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft vertreten. Durch eigene Forschungsprojekte und die Teilnahme an Fachtagungen partizipieren die Lehrenden darüber hinaus am nationalen und internationalen Fachdiskurs.

Die Prüfung und Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgt einmal pro Semester im Rahmen von Modulkonferenzen. In diesen Konferenzen werden die Inhalte der Module sowie deren Abgestimmtheit aufeinander kritisch geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Beteiligt an diesem Prozess sind die Fachbereichsleitung, die Studiengangleitung, alle Lehrenden des Studiengangs, die Studiengangskoordination sowie ein:e Referent:in des Fachbereichs. Neben den didaktischen und fachlichen Rückmeldungen der Lehrenden fließen auch Evaluationsergebnisse sowie aktuelle fachliche Entwicklungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Überprüfung und Anpassung der Module ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fusionierung der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum bedeutet auch, dass eine gemeinsame Strategie in der Forschung erarbeitet werden muss und diesbezüglich aktuell Findungsprozesse und Umstellungen laufen. Als übliche Mittel der Forschungsförderung nennt die Hochschule Beratungsmöglichkeiten bei der Stellung von Forschungsanträgen sowie Deputatsreduktionen für forschungsstarke Lehrende.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Verbund adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre, das kontinuierlich fortgeschrieben werden soll, um sukzessiv ein ganzheitliches QM-Konzept mit Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen der Hochschule zu ermöglichen.

Die konzeptionelle Verantwortlichkeit für die Qualität in Studium und Lehre obliegt auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität, ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

In der Qualitätsverbesserungskommission (QVK), ein Gremium mit studentischer Stimmenmehrheit, wird darüber hinaus regelmäßig über interne Anträge zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln beraten, die der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität dienen.

Gemäß Evaluationsordnung kommen folgende Evaluationsformate zum Einsatz: Lehrevaluation (in der Regel in jedem Modul in jedem Semester zum Ende des Semesters), Studieneingangsbefragung (innerhalb der ersten Veranstaltungswoche), Studienabschlussbefragung, Absolvent:innenbefragung (ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss), Befragung zu Gründen des

Studienabbruchs sowie weitere anlassbezogene Verfahren. Die Lehrevaluation beinhaltet Fragen zur Angemessenheit des Workloads.

Die Evaluationsergebnisse werden hochschulintern auf verschiedenen Ebenen (Lehrende, Modulverantwortliche, Fachbereichsleitung, Hochschulleitung, Studierende) reflektiert. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden von den Lehrenden mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen; die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung, der Studieneingangs und Studienabschlussbefragung werden in einem Bericht auf der Website veröffentlicht.

Für die Zusammenführung der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum liegen in § 22 der aktuellen Evaluationsordnung der Hochschule Bochum Übergangsregelungen vor, die bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 gelten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule stellt die oben genannten Evaluationsformen vor. Durch die Fusion mit der Hochschule Bochum existieren aktuell zwei Evaluationsordnungen, die zukünftig in einer Ordnung aufgehen sollen. Für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung unter Einbezug der Studierenden ist u.a. das Format „Ask the Dean“ geplant, bei der eine Zusammenkunft des Fachbereichs mit Studierenden und die Besprechung relevanter Themen vorgesehen ist.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden legen dar, dass ihre Rückmeldungen von der Hochschule aufgenommen und die Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Pflege“ eingesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

### **Sachstand**

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fachbereiche auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Aus dem Gleichstellungsplan des Fachbereichs geht hervor, dass Stand 2020 43 % der Professuren am Fachbereich weiblich besetzt sind. Der Anteil weiblicher Studierenden der Studiengänge des Fachbereichs lag im Wintersemester 2019/2020 bei 70 bis 86 %. Nur in einem Studiengang entfällt eine höhere Abbruchquote auf weibliche Studierende, in den anderen Studiengängen ist diese gleich verteilt.

Aufgrund des hohen Anteils an körpernahen praktischen Übungen in den Studiengängen der Lehreinheit Pflegewissenschaft wurde ein Leitfaden zum Umgang mit Persönlichkeitsrechten bei körpernahen Übungen erstellt

Für die Kinderbetreuung wurde ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter:innen und Studierenden genutzt werden kann. Auf dem Gelände des Gesundheitscampus der Hochschule Bochum befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Überdies können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in

Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Seit 2024 verfügt die Hochschule über ein Büro für Chancengerechtigkeit und Vielfalt. Studierende und Mitarbeiter:innen können sich hier zu chancengerechten und diversitätsbewussten Lern- und Arbeitsbedingungen, inklusive der Umsetzung von technischen Lösungen, beraten lassen. Das Ziel ist die Etablierung von Konzepten zur Überwindung geschlechtsspezifischer und sozialer Ungleichheiten und zur Vermeidung von Diskriminierung im Hochschulkontext.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 13 der RPO hinterlegt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der:die vom Senat bestellte Beauftragte:r. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die vor Kurzem durchgeführte Fusion der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum hat sich die Zusammensetzung der Studierenden fundamental geändert. War bisher der Frauenanteil an der Hochschule für Gesundheit überdurchschnittlich, so ist er nun hochschulweit durch die Zusammenlegung niedriger, wodurch sich die Schwerpunkte der Gleichstellungsarbeit verlagern. Aktuell wird ein neuer Gleichstellungsplan erarbeitet, in dem neue Handlungsfelder identifiziert werden. Neben dem Handlungsfeld der Geschlechtergleichstellung wird es nun auch um intersektionale Gleichstellung gehen und weitere soziale Merkmale im Sinne eines Diversitätskonzepts berücksichtigt werden.

In Hinblick auf die Familienfreundlichkeit der Hochschule, legt die Hochschule dar, dass individuelle Lösungen angestrebt und umgesetzt werden. Des Weiteren gibt es eine Ferienbetreuung für die Kinder von Angestellten und Studierenden.

Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden geben an, dass die Beantragung von Nachteilsausgleichen diskret gehandhabt wird und unproblematisch ist. Sie erhalten von der Hochschule transparente Informationen über die Möglichkeit von Nachteilsausgleichen und wie diese beantragt werden können.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Sie kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Das Akkreditierungsverfahren wurde von der Hochschule für Gesundheit, Bochum, mit dem Eingang des Selbstberichts am 30.11.2024 eröffnet. Zum 01.01.2025 wurde die Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum eingegliedert. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen der Hochschule tragen weiterhin den Hochschulnamen Hochschule für Gesundheit, im Akkreditierungsbericht wird der aktuelle Name der Hochschule, Hochschule Bochum, verwendet. Die in den Unterlagen beschriebene sächliche, räumliche und personelle Ausstattung sowie das Studiengangskonzept bleiben bestehen. Die im Bericht beschriebenen Konzepte und Ordnungsmittel sind, wenn nicht explizit anders gekennzeichnet, Ordnungsmittel und Konzepte der Hochschule für Gesundheit. Im Rahmen der Zusammenführung der beiden Hochschulen ist eine sukzessive Zusammenlegung dieser Dokumente geplant. Aus Sicht der antragstellenden Hochschule weisen die Ordnungen und Konzepte große Ähnlichkeiten auf, sodass sich dadurch kaum Änderungen ergeben werden.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Der Studiengang „Pflege“ richtet sich nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) und berücksichtigt auch die Änderungen des Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG).
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der StudakVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin  
Prof.in Dr. Bärbel Wesselborg, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Yvonne Schmidgen, Helios Universitätsklinikum Wuppertal
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Jasmin Szewczyk, Hochschule Bielefeld

Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Eine Vertretung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.11.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	19.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills Labs

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten

